

Finanzinformationen gemäß § 25 Absatz 1 Satz 1 KWG - Gewinn- und Verlustrechnung -

- Nichtamtliche Fassung -

Institutsnummer: _____ Prüzfziffer _____

Name: _____

Stand Ende: _____

Ort: _____

Die angegebenen Beträge lauten auf volle Euro. ¹⁾

GVKI

Gewinn- und Verlustrechnung

noch Gewinn- und Verlustrechnung

021 Zinsergebnis ²⁾					
010 Zinserträge		010	_____		
<u>darunter:</u> 011 aus Kredit- und Geldmarktgeschäften		011	_____		
<u>darunter:</u> 012 aus festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen		012	_____		
020 Zinsaufwendungen		020	_____		
	(010 – 020)	021	_____		
030 Laufende Erträge					
031 aus Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren		031	_____		
<u>darunter:</u> 034 aus offenen Spezial-AIF ³⁾		034	_____		
032 aus Beteiligungen ⁴⁾		032	_____		
033 aus Anteilen an verbundenen Unternehmen		033	_____		
	(031 + 032 + 033)	030	_____		
040 Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen		040	_____		
061 Provisionsergebnis ²⁾					
050 Provisionserträge		050	_____		
060 Provisionsaufwendungen		060	_____		
	(050 - 060)	061	_____		
076 Nettoertrag oder Nettoaufwand des Handelsbestands ²⁾		076	_____		
<u>darunter:</u> 077 aus derivativen Finanzinstrumenten ²⁾		077	_____		
<u>darunter:</u> 078 aus Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren ²⁾		078	_____		
<u>darunter:</u> 079 aus Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren ²⁾		079	_____		
090 Sonstige betriebliche Erträge		090	_____		
110 Allgemeine Verwaltungsaufwendungen					
111 Personalaufwand		111	_____		
114 andere Verwaltungsaufwendungen		114	_____		
	(111 + 114)	110	_____		
120 Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen		120	_____		
130 Sonstige betriebliche Aufwendungen		130	_____		
141 Bewertungsergebnis Kreditgeschäft ²⁾					
142 Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft		142	_____		
143 Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft		143	_____		
	(143 - 142)	141	_____		

151 Bewertungsergebnis Wertpapiere der Liquiditätsreserve ²⁾					
152 Abschreibungen auf Wertpapiere der Liquiditätsreserve und Aufwendungen aus Geschäften mit diesen Wertpapieren		152	_____		
153 Erträge aus Zuschreibungen bei Wertpapieren der Liquiditätsreserve und aus Geschäften mit diesen Wertpapieren		153	_____		
	(153 – 152)	151	_____		
161 Bewertungsergebnis Wertpapiere des Anlagevermögens ²⁾					
162 Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Wertpapiere des Anlagevermögens		162	_____		
163 Erträge aus Zuschreibungen zu Wertpapieren des Anlagevermögens		163	_____		
	(163 – 162)	161	_____		
171 Bewertungsergebnis aus Beteiligungen und Anteilen an verbundenen Unternehmen ²⁾					
172 Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen und Anteilen an verbundenen Unternehmen		172	_____		
173 Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen und Anteilen an verbundenen Unternehmen		173	_____		
	(173 – 172)	171	_____		
180 Aufwendungen aus Verlustübernahme		180	_____		
181 Übrige Ergebnisbeiträge ^{2) 5) 6)}		181	_____		
200 Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit ²⁾	(021 + 030 + 040 + 061 + 076 + 090 - 110 - 120 - 130 + 141 + 151 + 161 + 171 - 180 + 181)	200	_____		
210 Bilanzstichtag des laufenden Geschäftsjahres (in der Form „JJJMMTT“)		210	_____		

¹⁾ Angaben bitte ohne Kommastellen, Rundung nach kaufmännischer Rundungsregel (5/4).
Umrechnung von nicht auf Euro lautenden Positionen (Fremdwährungspositionen):
Fremdwährungspositionen sind zu dem jeweiligen von der EZB am Meldestichtag festgestellten und von der Bundesbank veröffentlichten Referenzkurs („ESZB-Referenzkurs“) in Euro umzurechnen. Bei der Umrechnung von Währungen, für die kein ESZB-Referenzkurs veröffentlicht wird, sind die Mittelkurse aus feststellbaren An- und Verkaufskursen des Stichtags zugrunde zu legen. Positionen, die nicht als Bestandteil der Fremdwährungsposition behandelt werden, dürfen zu dem bei der Erstverbuchung verwendeten Devisenkurs umgerechnet werden. In den Meldungen für die Zweigstellen im Ausland sind Fremdwährungsbeträge direkt in die Währung umzurechnen, in der die Meldung erstellt wird, ohne Zwischenumrechnung in die Währung des Sitzlandes.

²⁾ Vorzeichen angeben.

³⁾ Darunter fallen alle offenen inländischen, EU- und ausländischen Spezial-AIF im Sinne des § 1 Absatz 6 bis 9 KAGB.

⁴⁾ Bei Instituten in genossenschaftlicher Rechtsform und genossenschaftlichen Zentralbanken inklusive Erträgen aus Geschäftsguthaben.

⁵⁾ In diesem Posten sind den übrigen Posten nicht zuordenbare Ergebnisbestandteile zu berücksichtigen.

⁶⁾ Inklusive Rohergebnis aus Warenverkehr und Nebenbetrieben.

Größere Veränderungen einzelner Positionen bitte gesondert erläutern.